



Konsolidierte Fassung (Stand: 24.02.2022)

**Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Weihenstephan-Triesdorf**

Vom 18. April 2007

(zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2022)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule

II. Abschnitt: Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung

1. Kapitel: Hochschulleitung

- § 3 Zusammensetzung, Amtszeiten, Wiederwahl, Vertretung
- § 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

**2. Kapitel: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der
Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen**

- § 5 Wahlorgan, Wahlleiter oder Wahlleiterin
- § 6 Öffentliche Ausschreibung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahltag und Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Wahlergebnis
- § 11 Wahlprotokoll
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Wahl der Vizepräsidenten und der Vizepräsidentinnen
- § 14 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

- § 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

III. Abschnitt: Senat und Hochschulrat

1. Kapitel: Senat

§ 16 Zusammensetzung des Senats

§ 17 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats

§ 18 Ausschüsse des Senats

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 19 Zusammensetzung des Hochschulrats und Amtszeiten

§ 20 Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Hochschulrats

IV. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

§ 21 Amtszeiten

§ 22 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 23 Wahlleiter oder Wahlleiterin für die Wahl des Dekans oder der Dekanin

§ 24 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 25 Durchführung der Wahl

§ 26 Wahlergebnis

§ 27 Wahlprotokoll und Wahlprüfung

§ 28 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

§ 29 Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

§ 29 a Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

2. Kapitel: Studiendekan oder Studiendekanin

§ 30 Amtszeit und Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 31 Zusammensetzung der Fakultätsräte und weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

§ 32 Ausschüsse der Fakultätsräte

V. Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Zentralbereichs

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Zentralbereichs

VI. Abschnitt: Frauenbeauftragte der Hochschule und der Fakultäten

1. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 34 Aufgaben und Mitwirkungsrechte
- § 35 Amtszeit und Wahlverfahren
- § 36 Stellvertretender Frauenbeauftragter und stellvertretende Frauenbeauftragte

2. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

- § 37 Aufgaben und Mitwirkungsrechte
- § 38 Amtszeit und Wahlverfahren
- § 38 a Stellvertretender Frauenbeauftragter oder stellvertretende Frauenbeauftragte

VII. Abschnitt: Weitere Funktionsträger und Kommissionen

1. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- § 39 Aufgaben und Mitwirkungsrechte
- § 40 Amtszeit und Bestellung

2. Kapitel: Studiengangleiter und Studiengangleiterin sowie Projektleiter und Projektleiterin

- § 41 Studiengangleiter oder Studiengangleiterin
- § 42 Projektleiter oder Projektleiterin

3. Kapitel: Kommissionen

- § 43 Einrichtung und Aufgaben

VIII. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

1. Kapitel: Professoren und Professorinnen

- § 44 Einleitung des Berufungsverfahrens und Stellenausschreibungen
- § 44a Berichterstatte oder Berichterstatteerin der Hochschulleitung
- § 45 Berufungsausschuss
- § 46 Aufstellung des Berufungsvorschlages
- § 47 Probelehrveranstaltungen
- § 48 Fachgutachten
- § 49 Sondervoten
- § 49a Entscheidung über die Berufung

§ 50 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 51 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

3. Kapitel: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 52 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IX. Abschnitt: Studierendenvertretung

§ 53 Organe der Studierendenvertretung

§ 54 Studierendenparlament

§ 55 Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 56 Fachschaftsvertretungen

§ 57 Finanzierung

§ 58 (aufgehoben)

§ 59 (aufgehoben)

§ 60 (aufgehoben)

§ 61 (aufgehoben)

§ 62 (aufgehoben)

§ 63 (aufgehoben)

X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 64 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 65 Ladung und Ladungsfristen

§ 66 Beschlussfähigkeit

§ 67 Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen

§ 68 Öffentlichkeit

§ 69 Geheime Abstimmung

§ 70 Stimmrechtsübertragung

§ 71 Geschäftsordnung

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 72 Ehrensensator oder Ehrensensatorin

§ 73 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Name der Hochschule

¹Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf“, abgekürzt „HSWT“. ²Im englischen Sprachgebrauch wird der Name mit „Weihenstephan-Triesdorf University of Applied Sciences“ übersetzt.

§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung; ihr Sitz ist in Freising.
- (2) Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gliedert sich
 1. in den Campus Weihenstephan mit den Fakultäten
 - a) Bioingenieurwissenschaften,
 - b) Gartenbau und Lebensmitteltechnologie,
 - c) Landschaftsarchitektur,
 - d) Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme,
 - e) Wald und Forstwirtschaft,
 2. in den Campus Triesdorf mit den Fakultäten
 - a) Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung,
 - b) Umweltingenieurwesen,
 3. in wissenschaftliche Einrichtungen und
 4. in Betriebseinheiten des Zentralbereichs.
- (3) Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung werden bei allen hochschulpolitischen Strategien und Entscheidungen der Hochschule berücksichtigt.

II. Abschnitt: Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 3 Zusammensetzung, Amtszeiten, Wiederwahl, Vertretung

- (1) ¹Die Hochschule wird von der Hochschulleitung (Präsidium) geleitet. ²Die Hochschulleitung besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) oder der Vorsitzenden (Präsidentin), zwei bis vier weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin.
- (2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist einmal zulässig. ³Eine Wiederwahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist ohne eine Begrenzung der Amtszeiten insgesamt zulässig.
- (3) Ein Mitglied der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin soll aus dem Campus Triesdorf stammen.
- (4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung einen der Vizepräsidenten oder eine der Vizepräsidentinnen zu seinem ständigen Vertreter oder zu seiner ständigen Vertreterin sowie die Vertretung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen untereinander. ²Im Falle der Verhinderung aller Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten. ³Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 BayHSchG gegeben ist, legt der Präsident oder die Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest.
- (5) ¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Organe und Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

§ 4

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aus wichtigem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neuer Vizepräsident oder eine neue Vizepräsidentin zu wählen.
- (3) Die Neuwahlen finden nicht während der vorlesungsfreien Zeiten statt.

2. Kapitel:

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

§ 5

Wahlorgan, Wahlleiter oder Wahlleiterin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder ihr damit beauftragte Person.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den vorsitzenden Personen des Senats und des Hochschulrats, den Dekanen und den Dekaninnen sowie den Mitgliedern des Hochschulrats die Namen der Bewerber und Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane oder Dekaninnen unterbreiten von sich aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Vorschläge auf der Grundlage des Ergebnisses der Stellenausschreibung. ²Der Wahlleiter oder die

Wahlleiterin leitet diese umgehend an die vorsitzenden Personen des Senats und des Hochschulrats weiter, die über die Berücksichtigung im Wahlvorschlag entscheiden.

- (2) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin unterbreiten die vorsitzenden Personen des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Die Namen mehrerer Kandidaten und Kandidatinnen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (3) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich schriftlich zuzuleiten.

§ 8

Wahltag und Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen

- (1) ¹Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter oder der Wahlleiterin gemäß § 7 Abs. 3 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin endet. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.
- (2) ¹ Den Kandidaten und Kandidatinnen wird in einer Sitzung des Hochschulrats in den dem Wahltag vorausgehenden zwei Wochen oder am Tag der Wahl Gelegenheit gegeben, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²In der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung bekannt zu geben, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist. ³Über die Sitzungsalternativen nach Satz 1 entscheidet der Hochschulrat.
- (3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 9

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der

Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.

- (4) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (5) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht oder
 5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten oder Kandidatinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin, so ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem Gewählten oder der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte oder die Gewählte innerhalb dieser Frist keine

Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

- (6) Nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn oder sie die Hochschule dem zuständigen Staatsminister oder der zuständigen Staatsministerin unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 11 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gewählten oder der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 13 Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt der Präsident oder die Präsidentin seinen oder ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich mit.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

- (3) Frühestens drei, spätestens jedoch fünf Wochen nach Mitteilung des Wahlvorschlags gemäß Abs. 1 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des jeweiligen amtierenden Vizepräsidenten oder der jeweils amtierenden Vizepräsidentin endet.
- (4) ¹Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (5) ¹§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie §§ 9 bis 12 gelten im Übrigen entsprechend. ²Die Bestellung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erfolgt durch den Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 14

Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender oder Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 4 entsprechend.

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 15

Zusammensetzung

¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

- 1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
- 2. die Dekane und Dekaninnen und
- 3. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin; er oder sie beruft die Sitzungen ein.

III. Abschnitt: Senat und Hochschulrat

1. Kapitel: Senat

§ 16 Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören an:
1. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und
 5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit.

§ 17 Wahl des oder der Vorsitzenden des Senats

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für die vorsitzende Person und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Die vorsitzende Person und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Zur vorsitzenden Person ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁶Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen.

⁷Sätze 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entsprechend.

- (3) Scheidet die vorsitzende Person oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) ¹Die konstituierende Sitzung des Senats beruft die bisherige vorsitzende Person ein; dieser oder diese leitet die Sitzung bis eine vorsitzende Person gewählt ist. ²Ist die bisherige vorsitzende Person nicht mehr Mitglied des Senats, beruft der Präsident oder die Präsidentin den Senat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.

§ 18

Ausschüsse des Senats

- (1) ¹Der Senat kann nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 4 BayHSchG beratende Ausschüsse längstens für die Dauer der Amtsperiode des Senats einsetzen. ²Der Senat entscheidet über die Zusammensetzung der Ausschüsse. ³Die Ausschüsse berichten dem Senat.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. ²In den Ausschüssen sollen die in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der Ausschüsse. ³Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit. ⁵Einzelne Mitglieder können vom Senat vorzeitig abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 19

Zusammensetzung des Hochschulrats und Amtszeiten

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:
1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und
 2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- ²Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin der Hochschule verliehen ist, können Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein.
- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.
- (3) ¹In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem zuständigen Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet die Hochschulleitung die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ³Der Senat darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (4) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

§ 20

Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Hochschulrats

- (1) ¹Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine vorsitzende Person. ²Die Amtszeit der gewählten vorsitzenden Person endet mit der Amtszeit nach § 19 Abs. 2 Satz 1. ³Scheidet die vorsitzende Person vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) ¹Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Hochschulrats nach dem Ende der Amtszeit der vorsitzenden Person. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats kann einen Wahlvorschlag für die vorsitzende Person abgeben.

³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ⁵Wiederwahl ist im Rahmen des § 19 Abs. 2 Satz 2 zulässig.

- (3) ¹Zur vorsitzenden Person ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁶Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen.
- (4) ¹Die Sitzung des Hochschulrats nach Abs. 2 Satz 1 beruft die vorsitzende Person des Senats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.

IV. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

§ 21 Amtszeiten

¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin beträgt acht Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig; bei einer Wiederwahl beträgt die Amtszeit vier Semester. ⁴Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet nicht ein, die Amtszeit des Prodekans oder der Prodekanin schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet ein. ⁵Der Prodekan oder die Prodekanin bleibt bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Prodekan oder die neue Prodekanin im Amt.

§ 22 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

¹Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt aus wichtigem Grund wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von § 21 Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Amtsinhabers oder der vorzeitig ausscheidenden Amtsinhaberin unverzüglich gewählt, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin. ³Die Amtszeit des

Nachfolgers oder der Nachfolgerin beginnt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl; bis zur Annahme der Wahl bleibt der vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber oder die vorzeitig ausscheidende Amtsinhaberin im Amt. ⁴Für diese Wahlen gelten die §§ 23 bis 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 und 28 Abs. 1 genannten Fristen und Termin nicht zur Anwendung kommen.

§ 23

Wahlleiter oder Wahlleiterin für die Wahl des Dekans oder der Dekanin

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin bestellt jeder Fakultätsrat aus der Mitte seiner Mitglieder spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. ²Dieser oder diese muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. ³Die Tätigkeit als Wahlleiter oder Wahlleiterin ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (2) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin einer neu gebildeten Fakultät wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin als Wahlleiter oder Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 24

Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin abläuft, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Wahl des Dekans oder der Dekanin einer neu gebildeten Fakultät findet in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats statt.
- (2) Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung gemäß Abs. 2 einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät mit dessen schriftlichem Einverständnis vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter oder die Wahlleiterin unverzüglich die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen (Wahlvorschlag) an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übermittelt den Wahlvorschlag unverzüglich nach Ablauf der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Billigung oder Ablehnung

des Wahlvorschlags ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin beschränken.

- (5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Wahltag und lädt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Kann die Frist nach Abs. 1 Satz 1 wegen des Zeitpunktes der Erteilung des Einvernehmens nicht eingehalten werden, findet die Wahl unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. ³Zur Wahl stehen die Kandidaten oder Kandidatinnen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ⁴Wird das Einvernehmen zum Wahlvorschlag verweigert, wird umgehend ein neues Verfahren nach Abs. 3 und 4 durchgeführt. ⁵Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 25

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin eröffnet und leitet den Wahlvorgang. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ³Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ⁴Gewählt wird in geheimer Wahl ohne Aussprache mit vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) ¹Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der Stimmen. ²Für die Ungültigkeit der Stimmzettel gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 26

Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekan oder Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 bis 5 sinngemäß; Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die es bekannt macht.

§ 27

Wahlprotokoll und Wahlprüfung

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Für die Wahlprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 28

Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

- (1) ¹Die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin findet in der ersten Fakultätsratssitzung des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit des amtierenden Prodekans folgt. ²Wird in diesem Semester ausnahmsweise auch der Dekan oder die Dekanin gewählt, findet die Wahl in jedem Fall nach der des Dekans oder der Dekanin statt.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan oder die Dekanin. ²Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber dem Dekan oder der Dekanin ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. ³Zur Wahl steht der oder die von dem Dekan oder der Dekanin ausgewählte Kandidat oder Kandidatin.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 25 bis 27 entsprechende Anwendung.

§ 29

Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

¹Beabsichtigt die Hochschulleitung aus wichtigem Grund den Dekan oder die Dekanin oder den Prodekan oder die Prodekanin oder beide von seinem oder ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle des Dekans oder der Dekanin der amtierende Prodekan oder die amtierende Prodekanin, im Falle des Prodekans oder der Prodekanin der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und gegebenenfalls über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet. ²Dies gilt nicht, wenn der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt.

§ 29 a

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Das Amt des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar.

2. Kapitel: Studiendekan oder Studiendekanin

§ 30 Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät den Studiendekan oder die Studiendekanin. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Studiendekans oder der amtierenden Studiendekanin abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Dekan oder die Dekanin als Wahlleiter oder Wahlleiterin fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des bisherigen Studiendekans oder der bisherigen Studiendekanin abläuft, Wahlvorschläge einzureichen. ⁴Im Übrigen gelten für die Wahlen § 24 Abs. 3 Satz 2 sowie §§ 25 bis 27 entsprechend.
- (3) Bei Fakultäten mit mehr als einem Bachelor- oder Masterstudiengang kann der Fakultätsrat die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gelten § 22 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 31 Zusammensetzung der Fakultätsräte und weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

- (1) Den Fakultätsräten der Fakultäten gehören jeweils an:
 1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Prodekan oder die Prodekanin,
 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin, oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) ¹Professoren und Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht für Prüfungs- und Personalangelegenheiten. ²Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, können Professoren und Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken. ³Zu den Sitzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren und Professorinnen der Fakultät unter Einhaltung der üblichen Fristen und Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (3) Wird während einer laufenden Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen der bestehenden Fakultätsräte eine neue Fakultät gebildet, werden die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen der bestehenden Fakultätsräte gewählt.

§ 32

Ausschüsse der Fakultätsräte

- (1) ¹Die Fakultätsräte können nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 3 BayHSchG beratende Ausschüsse für die jeweilige Fakultät längstens für die Dauer der Amtsperiode der Fakultätsräte einsetzen. ²Die Fakultätsräte entscheiden über die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Ausschüsse berichten den Fakultätsräten.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Fakultätsrat; es können auch Mitglieder der Hochschule außerhalb der jeweiligen Fakultät bestellt werden. ²In den Ausschüssen sollen die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein; die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied der Ausschüsse. ³Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Fakultätsmitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit. ⁵Einzelne Mitglieder können vom Fakultätsrat vorzeitig abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

- (4) ¹Für Aufgaben, die ein Zusammenwirken von Fakultäten erfordern, insbesondere fakultätsübergreifende Studienangebote, können die betroffenen Fakultäten auch gemeinsame Ausschüsse einrichten. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten in dem von den Dekanen oder Dekaninnen vereinbarten Sitzverhältnis. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder der gemeinsamen Ausschüsse sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ⁴Einem gemeinsamen Ausschuss gehören die Frauenbeauftragten der betroffenen Fakultäten mit beratender Stimme an. ⁵Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

V. Abschnitt:

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Zentralbereichs

§ 33

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Zentralbereichs

- (1) An der Hochschule bestehen folgende der Hochschulleitung zugeordnete wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) und Betriebseinheiten des Zentralbereichs (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) gemäß Art.19 Abs.5 BayHSchG:

1. Wissenschaftliche Einrichtungen:

a) Zentrum für Forschung und Wissenstransfer (ZFW):

¹Das Zentrum für Forschung und Wissenstransfer wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. ²Es führt anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und den Wissenstransfer der Hochschule durch. ³Es unterstützt die Professorinnen und Professoren der Hochschule umfassend bei der angewandten Forschung und Entwicklung, sowie bei der wissenschaftsbezogenen Lehre.

b) Zentrum für Studium und Didaktik (ZSD):

¹ Das Zentrum für Studium und Didaktik wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. ²Es unterstützt die Fakultäten in der Weiterentwicklung des Studienangebots und koordiniert Akkreditierung und Qualitätsmanagement. ³Es unterstützt die Lehrenden der Hochschule didaktisch und methodisch bei der Entwicklung von Lehrformaten und stellt die technische Basis dafür zur Verfügung.

c) Zentrum für Internationales (ZI):

¹Das Zentrum für Internationales wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. ²Es dient der Koordination, der Durchführung und der strategischen Planung internationaler Aktivitäten im Bereich angewandte Lebenswissenschaften. ³Dies

schließt insbesondere die Sprachausbildung, Austausch von Hochschulangehörigen mit Partnereinrichtungen im Ausland, Stipendienvergabe und Karriereberatung, hochschulinterne und internationale Ausbildungsangebote sowie die Umsetzung von Projekten und Förderprogrammen mit internationalen Partnern ein.

d) Zentrum für Weiterbildung (ZW):

¹Das Zentrum für Weiterbildung (ZW) wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. ²Es konzipiert, koordiniert und begleitet das akademische nationale und internationale Weiterbildungsangebot der Hochschule. ³Das ZW nutzt für die Weiterbildungsangebote sowohl interne als auch externe Akteure.

e) HSWT-Standort Straubing für nachhaltige Ressourcennutzung:

¹Die Hochschule ist Partner des TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit. ²Die am TUM-Campus Straubing tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule sind Mitglieder des TUM-Campus Straubing und dieser TUM-Einrichtung zugeordnet. ³Die Beteiligung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird innerhalb der Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung unter der Bezeichnung "HSWT-Standort Straubing für nachhaltige Ressourcennutzung" geführt.

2. Betriebseinheiten des Zentralbereichs:

a) Betriebseinheit Bibliothek:

¹Die Betriebseinheit Bibliothek ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung. ²Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenz.

b) Betriebseinheit Rechenzentrum:

¹Die Betriebseinheit Rechenzentrum ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule. ²Das Rechenzentrum schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz der Netzwerkinfrastruktur und der IT-Systeme einschließlich der damit verarbeiteten Informationen gegen Missbrauch oder Sabotage von innen und außen. ³Es stellt einen robusten, verlässlichen und sicheren Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb durch Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger IT-Dienste für Nutzer in und außerhalb der Hochschule sicher.

c) Betriebseinheit Weihenstephaner Gärten:

Die Weihenstephaner Gärten dienen der Lehre insbesondere in den Fakultäten Gartenbau und Lebensmitteltechnologie sowie Landschaftsarchitektur, unterstützen angewandte Forschung zur Pflanzenverwendung und informieren die Allgemeinheit über Gartengestaltung, Pflege und Kultur von Pflanzen sowie

den standort- und umweltgerechten Einsatz von Gehölzen, Stauden und Nutzpflanzen in Gärten und Grünanlagen.

(2) ¹Innerhalb der Hochschulleitung werden das Zentrum für Forschung und Wissenstransfer, das Zentrum für Studium und Didaktik, das Zentrum für Internationales sowie das Zentrum für Weiterbildung in der Regel je einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin zugeordnet; die weiteren unter Abs. 1 Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen werden in der Regel dem Präsidenten oder die Präsidentin zugeordnet. ²Das Nähere wird in Ordnungen geregelt.

VI. Abschnitt: Frauenbeauftragte der Hochschule und der Fakultäten

1. Kapitel: Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 34 Aufgaben und Mitwirkungsrechte

- (1) ¹Der oder die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Der oder die Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat mit Stimmrecht an. ³Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ⁴Der oder die Frauenbeauftragte ist in den sonstigen Gremien Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der oder die Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (3) ¹Der oder die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet seiner oder ihrer Mitgliedschaft in der erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ²Ihm oder ihr ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 35 Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Amtszeit des oder der Frauenbeauftragten beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des oder der amtierenden Frauenbeauftragten abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der vorsitzenden Person des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) ¹Zum oder zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁶Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen.
- (5) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt aus wichtigem Grund wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des oder der vorzeitig ausscheidenden Amtsinhabers oder Amtsinhaberin gewählt. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Senat auf Antrag des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin. ³Die Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin beginnt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl; bis zur Annahme der Wahl bleibt der oder die vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber oder Amtsinhaberin im Amt.

§ 36

Stellvertretender Frauenbeauftragter oder stellvertretende Frauenbeauftragte

- (1) ¹Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ein stellvertretender Frauenbeauftragter oder eine stellvertretende Frauenbeauftragte gewählt. ²Dieser oder diese soll nicht von dem Campus der Hochschule stammen, von dem der oder die Frauenbeauftragte stammt.
- (2) ¹Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl des oder der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin stattfinden muss. ²Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gilt § 35 entsprechend.

2. Kapitel:

Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 37

Aufgaben und Mitwirkungsrechte

- (1) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen mit Stimmrecht an.
- (2) Die Frauenbeauftragten berichten jeweils einmal im Jahr dem jeweiligen Fakultätsrat über die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 38

Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des oder der amtierenden Frauenbeauftragten abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) ¹Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei dem Dekan oder der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen. ²Im Übrigen gilt § 35 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 38a

Stellvertretender Frauenbeauftragter oder stellvertretende Frauenbeauftragte

- (1) Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Fakultäten kann ein stellvertretender Frauenbeauftragter oder eine stellvertretende Frauenbeauftragte gewählt werden.
- (2) ¹Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl des oder der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin stattfinden muss. ²Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gilt § 38 entsprechend.

VII. Abschnitt: Weitere Funktionsträger und Kommissionen

1. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 39 Aufgaben und Mitwirkungsrechte

- (1) ¹Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule mit dem Ziel der Inklusion. ²Er oder sie trägt die Bezeichnung Inklusionsbeauftragter oder Inklusionsbeauftragte. ³In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Beratung und Information behinderter Studierender und Studienbewerber/Studienbewerberinnen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
 2. die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
 3. die Kontaktpflege zu Verbänden, Institutionen und Behörden, zu deren Aufgabe die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und die entsprechende Vertretung der Interessen behinderter Studierender bei diesen Einrichtungen sowie
 4. der Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und die Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) Der oder die Inklusionsbeauftragte ist zu Beratungsgegenständen von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der oder die Inklusionsbeauftragte nimmt zu diesen Beratungsgegenständen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 40 Amtszeit und Bestellung

- (1) ¹Die Amtszeit des oder der Inklusionsbeauftragten beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) ¹Der oder die Inklusionsbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG bestellt. ²Die Bestellung findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des oder der amtierenden Inklusionsbeauftragten abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.

- (3) ¹Bestellungsvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule sowie vom Studierendenparlament eingereicht werden. ²Bestellungsvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der die Bestellung erfolgen soll, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) ¹Der Senat kann einen stellvertretenden Inklusionsbeauftragten oder eine stellvertretenden Inklusionsbeauftragte bestellen; Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Dieser oder diese soll nicht von dem Campus der Hochschule stammen, von dem der oder die Inklusionsbeauftragte stammt.

2. Kapitel: Studiengangsleiter und Studiengangsleiterin sowie Projektleiter und Projektleiterin

§ 41

Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin

- (1) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin für einzelne Studiengänge der Fakultät einen Studiengangsleiter oder eine Studiengangsleiterin aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen bestellen, der oder die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin gemäß Absatz 2 übernimmt. ²Der Dekan oder die Dekanin benennt die bestellten Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen sowie die übertragenen Befugnisse gegenüber der Hochschulleitung.
- (2) Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin nimmt Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahr, soweit dieser oder diese sie ihm oder ihr zugewiesen hat, insbesondere
1. trägt er oder sie die Verantwortung für das Budget des Studiengangs, soweit sie ihm oder ihr von dem Dekan oder der Dekanin zugewiesen ist;
 2. führt er oder sie die laufenden Geschäfte des Studiengangs;
 3. vollzieht er oder sie die den Studiengang betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (3) ¹Die Amtszeit des Studiengangsleiters oder der Studiengangsleiterin bestimmt der Fakultätsrat, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. ²Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin können auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin vom Fakultätsrat jederzeit abberufen werden.

§ 42

Projektleiter oder Projektleiterin

- (1) ¹Für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die auf Grund öffentlicher Förderung oder vertraglicher Vereinbarungen der Hochschule auch mit Drittmitteln durchgeführt werden, ernennt die Hochschulleitung für die Laufzeit des Projekts einen Projektleiter oder eine Projektleiterin aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. ²Dieser oder diese hat die Befugnis und die Verpflichtung, das Budget des Projekts zu verwalten. ³Er oder sie ist der Hochschulleitung unmittelbar für die Einhaltung des Projektplanes verantwortlich.

- (2) ¹Der Projektleiter oder die Projektleiterin wird durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät vertreten, der der Projektleiter oder die Projektleiterin angehört. ²Im Fall der Zuordnung eines Projekts zu einem Institut des Zentrums für Forschung und Weiterbildung erfolgt die Vertretung des Projektleiters oder der Projektleiterin durch den Institutsleiter oder die Institutsleiterin. ³Der Dekan oder die Dekanin sowie der Institutsleiter oder die Institutsleiterin kann die Vertretung auf einen anderen Professor oder eine andere Professorin übertragen.

3. Kapitel: Kommissionen

§ 43

Einrichtung und Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die Fakultätsräte können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen einrichten. ²Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder sollen nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden; es können auch Sachverständige außerhalb der Hochschule hinzugezogen werden. ³Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie ist zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. ⁴Die Kommissionen haben beratende Funktion für das sie einsetzende Gremium, insbesondere haben sie eine Sachverständigenfunktion.

- (2) Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

**VIII. Abschnitt:
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
sowie nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige**

**1. Kapitel:
Professoren und Professorinnen**

§ 44

Einleitung des Berufungsverfahrens und Stellenausschreibungen

- (1) ¹Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die freie Stelle für einen Professor oder eine Professorin wiederbesetzt werden soll. ²Die betroffenen Fakultätsräte werden von der Hochschulleitung vor der Entscheidung gehört.
- (2) Die Stellenausschreibungen im Einzelnen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin fordert die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und Professorinnen auf, ihm oder ihr innerhalb der vom Dekan oder der Dekanin bestimmten angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung mitzuteilen, ob sie das ihnen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 zustehende Stimmrecht ausüben wollen.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Entscheidung über die Besetzung und fachliche Ausrichtung von Professuren der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die dem TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit zugeordnet sind, im Einvernehmen mit der Hochschulleitung der Technischen Universität München.

§ 44 a

Berichterstatter oder Berichterstatterin der Hochschulleitung

- (1) Für jedes Berufungsverfahren bestellt die Hochschulleitung einen Professor oder eine Professorin, der oder die nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein darf, als Berichterstatter oder Berichterstatterin.
- (2) ¹Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ²Die Stellungnahme des Berichterstatters oder der Berichterstatterin ist dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses beizufügen.

§ 45 Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungsausschüsse von den Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eingesetzt. ²Der jeweilige Berufungsausschuss muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist der Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. ³Stellt die Hochschulleitung fest, dass die zu besetzende Stelle mehrere Fakultäten betrifft, ist der für die Bildung des Berufungsausschusses zuständige Fakultätsrat verpflichtet, dies bei der Besetzung des Berufungsausschusses angemessen zu berücksichtigen.
- (2) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung über die Bildung eines Berufungsausschusses durch den Fakultätsrat übermittelt der Dekan oder die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. ³Wird eine Einigung zwischen Hochschulleitung und Fakultätsrat nicht erzielt, wird ein neues Berufungsverfahren durchgeführt.
- (3) ¹Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²Die Professoren und Professorinnen können verschiedenen Fakultäten der Hochschule angehören; Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³In jeden Berufungsausschuss soll ein auswärtiger Professor oder eine auswärtige Professorin als Mitglied berufen werden. ⁴Beabsichtigt der Fakultätsrat von der Bestellung eines auswärtigen Professors oder einer auswärtigen Professorin aus wichtigem Grund abzusehen, so ist dies bei der Herstellung des Einvernehmens der Hochschulleitung besonders zu begründen. ⁵Neben den Professoren und Professorinnen gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden sowie der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät an, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. ⁶Der Fakultätsrat bestellt die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden im Berufungsausschuss aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierenden.
- (4) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die vorsitzende Person und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Professoren oder Professorinnen sein. ³Ist der Dekan oder die Dekanin nicht Berichterstatter oder Berichterstatterin der Hochschulleitung und gehört er oder sie auch nicht dem Berufungsausschuss an, ist er oder sie zu den Sitzungen des

Berufungsausschusses zu laden, an denen er oder sie mit beratender Stimme teilnimmt.

- (5) ¹Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann eine Stellungnahme zur Einhaltung des Gleichstellungsauftrages abgeben, die dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses beigefügt wird. ²Das Recht zu einem Sondervotum nach § 49 bleibt davon unberührt.
- (6) ¹Bei Berufungsverfahren für Professuren der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die dem TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit zugeordnet sind, werden die Berufungsausschüsse durch den Institutsrat des TUM-Campus Straubing im Einvernehmen mit den Hochschulleitungen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Technischen Universität München gebildet. ²Die Besetzung der Berufungsausschüsse kann auch mit Mitgliedern des TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit erfolgen. ³Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 46

Aufstellung des Berufungsvorschlages

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors oder einer Professorin unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist der vorsitzenden Person des zuständigen Berufungsausschusses zu. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Berufungsvorschlages durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 47 stellt der Berufungsausschuss einen Berufungsvorschlag auf. ³In diesem ist eingehend und vergleichend die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber zu würdigen und die gewählte Reihenfolge der Bewerber zu begründen.
- (3) Die Mitglieder des Senats und die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht (Art. 18 Abs. 3 BayHSchG) ist hinzuweisen.
- (4) ¹Die vorsitzende Person des Berufungsausschusses übermittelt den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber und Bewerberinnen sind beizufügen.

- (5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag dem oder der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme des Senats zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, die vorsitzende Person des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (6) ¹Die vorsitzende Person des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme den Berufungsvorschlag. ³Beabsichtigt sie dabei, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht entsprechend, informiert der Präsident oder die Präsidentin hierüber den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁵Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu sind für die Hochschulleitung nicht bindend.
- (7) Lehnt die Hochschulleitung den Berufungsvorschlag in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (8) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

§ 47

Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber und Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf den endgültigen Berufungsvorschlag gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen vorsitzender Person im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion eingeladen (Probelehrveranstaltungen). ³Die Bewerber und Bewerberinnen tragen zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere von dem Bewerber oder der Bewerberin frei gewählt wird. ⁴Es können mehrere Lehrveranstaltungen für den gleichen Tag angesetzt werden. ⁵Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin bieten. ⁶Den Termin der Lehrveranstaltungen legt die vorsitzende Person des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern

und Bewerberinnen fest, wobei ihnen das gestellte Thema in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

- (2) ¹Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich, sofern die betroffenen Bewerber und Bewerberinnen hierzu schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben. ²Zu den Lehrveranstaltungen werden von der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses eingeladen:
1. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
 2. der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Hochschulleitung,
 3. die bestellten Gutachter oder Gutachterinnen,
 4. die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die übrigen Professoren und Professorinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät,
 5. die Fachschaftsvertretung der Fakultät,
 6. die Hochschulleitung,
 7. die Mitglieder des Senats,
 8. die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats.
- ³Die Mitglieder des Senats und die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats (Satz 2 Nrn. 7 und 8) können im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses auch vom Präsidialbüro eingeladen werden. ⁴Sofern die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber der Hochschulöffentlichkeit der Probelehrveranstaltungen zugestimmt haben, werden die Lehrveranstaltungen in der Hochschule bekannt gemacht und alle übrigen Mitglieder der Hochschule von der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses eingeladen. ⁵Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass den nach Satz 2 zu ladenden Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen die Einladung zugegangen ist. ⁶Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, der Einladung zu folgen. ⁷In der anschließenden Diskussion können die von der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen. ⁸Die vorsitzende Person des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich der Diskussion.
- (3) ¹Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung fordert die vorsitzende Person des Berufungsausschusses den Studiendekan oder die Studiendekanin und die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat auf, zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahmen sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 48 Fachgutachten

- (1) ¹Über die Bewerber und Bewerberinnen, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des betreffenden

Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ²Die Gutachter und Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. ³Ist ein auswärtiger Professor oder eine auswärtige Professorin als Mitglied im Berufungsausschuss berufen, kann dieses mit der Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt werden. ⁴Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

- (2) ¹Sofern Gutachter oder Gutachterinnen die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. ²Die Gutachter oder Gutachterinnen sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 49 Sondervoten

Sondervoten von Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie von stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über den Berufungsvorschlag bei der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses eingereicht werden, der oder die diese gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten oder die Präsidentin weiterleitet.

§ 49 a Entscheidung über die Berufung

- (1) ¹Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. ²Der Präsident oder die Präsidentin ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung umgehend den weiteren Hochschulleitungsmitgliedern, der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 entscheidet über die Berufung von Professoren und Professorinnen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die dem TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit zugeordnet sind, der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität München.

§ 50

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

¹Den Vorschlag der Hochschule zur Bestellung eines Honorarprofessors oder einer Honorarprofessorin beschließt der Senat auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fakultätsrates. ²Der zuständige Fakultätsrat bestimmt sich nach der fachlichen Zuordnung der Lehrtätigkeiten des oder der Vorschlagenden.

2. Kapitel:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 51

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben in den Fakultäten erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, in der die gewählte Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu begründen ist. ²Der Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen. ⁴Mit dem Einstellungsverfahren kann der Fakultätsrat ein Einstellungsgremium mit mindestens drei Mitgliedern beauftragen, bei dem die angehörnden Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. ⁵Über die Einstellung auf der Grundlage der Vorschlagsliste des Fakultätsrats entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben für das Sprachenzentrum erstellt das für das Sprachenzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, in der die gewählte Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu begründen ist. ²Der Vorschlagsliste sind Gutachten des Leiters oder der Leiterin des Sprachenzentrums zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine von dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums durchgeführte Probelehrveranstaltung nachzuweisen. ⁴Über die Einstellung auf der Grundlage der Vorschlagsliste entscheidet die Hochschulleitung.

3. Kapitel: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 52 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin sowie des Leiters oder der Leiterin des Sprachenzentrums bestellt und abberufen. ²Die Dekane oder Dekaninnen legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten oder der Präsidentin vor; der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums legt die Vorschläge direkt dem Präsidenten oder der Präsidentin vor.

IX. Abschnitt: Studierendenvertretung

§ 53 Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
 3. die Fachschaftsvertretungen.
- (3) Dem Studierendenparlament gehören an
 1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. je drei Mitglieder der Fachschaftsvertretungen,
 3. zwölf weitere gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden.
- (4) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Studierendenparlament gewählt werden; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen.
- (5) ¹Eine Fachschaftsvertretung wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät gebildet und besteht aus sieben Personen. ²Der Sprecher oder die Sprecherin der Fachschaftsvertretung ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren sechs Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen

Studierenden, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

- (6) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Studierendenparlament nach Absatz 3 Nr. 2 sind je Fachschaftsvertretung der Sprecher oder die Sprecherin und die Mitglieder der Fachschaftsvertretung, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten die nächsten beiden Sitze entfallen würden. ²Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin kann nicht Vertreter oder Vertreterin im Studierendenparlament werden, wenn dieser oder diese bereits Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat und zugleich eine oder einer der zwölf weiteren gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studierendenparlament an das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.

§ 54

Studierendenparlament

- (1) Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments zählen:
1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
 2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu grundlegenden hochschulpolitischen Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 4. die Vertretung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
 5. die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter bei den Studierenden,
 6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
 7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
 8. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der der Präsident oder die Präsidentin die Mitglieder des Studierendenparlaments einlädt, aus seiner Mitte spätestens vier Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters in getrennten Wahlgängen die vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung und die Wahl, bis die neu gewählte vorsitzende Person die Wahl angenommen hat. ²Der Präsident oder die Präsidentin bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahlen eine Niederschrift führt.

- (4) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Das Studierendenparlament ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin geladen.
- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl der vorsitzenden Person und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder je eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig.
- (6) ¹Zur vorsitzenden Person und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Der Präsident oder die Präsidentin teilt der gewählten vorsitzenden Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁶Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁷Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁸Die vorsitzende Person, bei ihrer Abwesenheit der Präsident oder die Präsidentin, teilt dem gewählten Stellvertreter oder der gewählten Stellvertreterin unverzüglich das Wahlergebnis mit; Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. ⁹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ¹⁰Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (7) ¹Scheidet die vorsitzende Person des Studierendenparlaments vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für ihn oder sie ist für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (8) ¹Das Studierendenparlament ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens fünf Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist das Studierendenparlament binnen 14 Tage einzuberufen. ⁴Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 55

Sprecher- und Sprecherinnenrat

- (1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studierendenparlament die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat selbständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studierendenparlament über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats finden in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin statt. ²Die vorsitzende Person des Studierendenparlaments leitet die Wahl als Wahlleiter oder Wahlleiterin. ³Die Tätigkeit als Wahlleiter oder Wahlleiterin schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ⁴Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können; Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ⁵§ 54 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Gewählt sind die sechs Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, wenn ansonsten mehr als sechs Gewählte vorliegen würden; bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁴Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁵Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu erfolgen. ⁶Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt; Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Das Studierendenparlament wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit dessen vorsitzende Person und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens fünf Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat binnen 14 Tage einzuberufen. ⁴Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 56

Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹Die Fachschaftsvertretungen nehmen die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben fakultätsbezogen wahr. ²Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt er oder sie selbständig. ³Der Sprecher oder die Sprecherin ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) Die Fachschaftsvertreter und Fachschaftsvertreterinnen wählen in der konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Sprecher oder der Sprecherin einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens fünf Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tage einzuberufen. ⁴Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 57

Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studierendenparlaments einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 54 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des Studierendenparlaments zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studierendenparlaments ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.
- (2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der

Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 54 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.

§ 58 (aufgehoben)

§ 59 (aufgehoben)

§ 60 (aufgehoben)

§ 61 (aufgehoben)

§ 62 (aufgehoben)

§ 63 (aufgehoben)

X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 64

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) ¹Die Gremien beschließen in Sitzungen. ²Die Mitglieder eines Gremiums sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ³Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt. ⁴Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden; das gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

§ 65

Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Die Gremien werden jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen und geleitet; konstituierende Sitzungen von Gremien werden bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz von Ladung und Tagesordnung sein können; die Ladung kann per E-Mail erfolgen. ³Für Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat das Gremium auf Verlangen von mindestens 25 von Hundert seiner Mitglieder innerhalb der Fristen des Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zu einer Sitzung zu laden.
- (4) ¹Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. ²Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 66

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen nach § 65 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden nach Maßgabe des § 70 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen nach § 65 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden nach Maßgabe des § 70 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (3) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 65 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium in einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der zweiten Ladung ist auf die Bestimmungen des Satz 1 hinzuweisen.

§ 67

Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen und die Nichtabgabe der Stimme unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er oder sie in den das Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm oder ihr eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmgabe muss mindestens zehn Tage ab Absendung der Bekanntgabe betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.
- (3) ¹Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, des oder der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats, der Dekane oder Dekaninnen, der Prodekane oder Prodekaninnen, der Studiendekane und Studiendekaninnen sowie für die Wahlen zum Frauenbeauftragten oder zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten
- a) hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme,
 - b) finden Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 sowie § 66 Abs. 3 keine Anwendung,
 - c) ist eine Briefwahl nicht möglich und
 - d) sind Stimmrechtsübertragungen nach Maßgabe des § 70 zulässig.

§ 68

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit unbeschadet des Abs. 3 nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten

behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 67 Abs. 3 oder die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 69

Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium in der betreffenden Sitzung einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 70

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; die Weiterübertragung eines übertragenen Stimmrechts ist unzulässig. ²Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; hat eine Gruppe nur einen Vertreter oder eine Vertreterin in dem Gremium, kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (2) Sofern einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 71

Geschäftsordnung

¹Der Senat erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen des IX. Abschnittes für seinen Bereich eine Geschäftsordnung; die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und die Fakultätsräte können Geschäftsordnungen erlassen. ²Für Gremien, die über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 72 Ehrensator oder Ehrensatorin

¹Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Hochschule besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag einer Fakultät, des Präsidenten oder der Präsidentin oder von mindestens fünf Senatsmitgliedern durch den Senat die Würde eines Ehrensators oder einer Ehrensatorin verliehen werden. ²Das Nähere regelt die Hochschulleitung durch Beschluss in einer Ordnung.

§ 73 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 5. Februar 1999 (KWMBI II S. 513), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 5. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1278) außer Kraft.

Die eingearbeitete Änderungssatzung vom 8. Februar 2010 ist mit Wirkung vom 19. August 2009 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Zweite Änderungssatzung vom 28. September 2012 ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Dritte Änderungssatzung vom 30. Juli 2013 ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Vierte Änderungssatzung vom 27. Januar 2016 ist am 1. März 2016 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Fünfte Änderungssatzung vom 02.05.2018 ist am 01.07.2018 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Sechste Änderungssatzung vom 05.03.2020 ist am 15.03.2020 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Siebte Änderungssatzung ist am 29.04.2021 in Kraft getreten. Die eingearbeitete Achte Änderungssatzung vom 24.02.2022 tritt am 15.03.2022 in Kraft.